

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 84/13 B

L 7 SO 2869/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SO 5687/12 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** und die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2013 - L 7
SO 2869/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.7.2012 bis 31.3.2013 sowie die Gewährung eines Darlehens für Zahnersatz, der über den von der gesetzlichen Krankenkasse (BKK Bosch) bewilligten Festbetrag hinausging.
- 2 Die hierauf gerichtete Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 2.7.2013; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 12.12.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klage auf höhere Leistungen für die Zeit vom 1.7.2012 bis 31.3.2013 sei unzulässig, weil die insoweit maßgeblichen Bescheide schon Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 2107/12 bzw L 7 SO 3674/12 seien. Gleiches gelte, soweit ein Darlehen bzw Zuschuss zur Finanzierung eines implantatgestützten Zahnersatzes laut Kostenvoranschlag Dr. E. beantragt werde; denn über diesen Anspruch sei bereits im Verfahren L 2 SO 5689/10 rechtskräftig entschieden. Ein Anspruch auf ein Darlehen für die Überkonstruktion im Unterkiefer stehe dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, sodass die Klage insoweit unbegründet sei.
- 3 Hiergegen hat der Kläger am 31.12.2013 Beschwerde eingelegt sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg - auch in der Hauptsache - geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG hat zwei der geltend gemachten Ansprüche schon aus verfahrensrechtlichen Gründen abschlägig beschieden;

nach Aktenlage sind Verfahrensfehler insoweit nicht ersichtlich. Soweit der Kläger ein Darlehen für eine Überkonstruktion begehrt, liegt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht vor. Die Hilfen zur Gesundheit nach den §§ 48 ff SGB XII ermöglichen keine über den Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehenden Leistungen (*vgl hierzu § 55 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch <SGB V>; § 52 Abs 1 Satz 1 SGB XII; vgl dazu nur BSGE 112, 188 ff = SozR 4-3500 § 49 Nr 1*); ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach den §§ 37, 38 SGB XII kommt nach Aktenlage nicht in Betracht. Eine Divergenz ist im Übrigen nicht ersichtlich.

- 6 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

